



Antrag der Redaktionskommission

vom 20.09.2019

<p>Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT)</p> <p>vom [Datum]</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. g GO¹,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	001	<p><u>AS ...</u></p> <p>Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT)</p> <p><u>vom ...</u></p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. g GO¹ <u>und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 19. Dezember 2018²,</u></p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	002	
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>	003	<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>Gegenstand, Geltungsbe- reich</p> <p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt das Arbeitsverhältnis folgender Personalgruppen:</p> <p>a. Angestellte der städtischen Volksschule:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das vom Stadtrat bezeichnete Führungspersonal sowie die Lehrpersonen der Sonderschulen, 2. das vom Stadtrat bezeichnete Führungspersonal sowie 	004	<p>Gegen- stand, Gel- tungsbe- reich</p> <p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt das Arbeitsverhältnis folgender Personalgruppen:</p> <p>a. Angestellte der städtischen Volksschule:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das vom Stadtrat bezeichnete Führungspersonal sowie die Lehrpersonen der Sonderschulen, 2. das vom Stadtrat bezeichnete Führungspersonal sowie

¹ AS 101.100

¹ AS 101.100

² **Begründung siehe STRB Nr. 1107 vom 19. Dezember 2018.**

<p>die Therapeutinnen und Therapeuten für Logopädie und Psychomotorik,</p> <p>3. die gemäss kommunalem Recht zu beschäftigenden Lehrpersonen weiterer gesamtstädtischer Angebote,</p> <p>4. die gemäss kommunalem Recht zu beschäftigenden Lehrpersonen der Regelschulen,</p> <p>5. die Kursleiterinnen und Kursleiter des freiwilligen Schulsports;</p> <p>b. Angestellte von MKZ: das vom Stadtrat bezeichnete Führungspersonal sowie die Lehrpersonen.</p>		<p>die Therapeutinnen und Therapeuten für Logopädie und Psychomotorik,</p> <p>3. die gemäss kommunalem Recht zu beschäftigenden Lehrpersonen weiterer gesamtstädtischer Angebote,</p> <p>4. die gemäss kommunalem Recht zu beschäftigenden Lehrpersonen der Regelschulen,</p> <p>5. die Kursleiterinnen und Kursleiter des freiwilligen Schulsports;</p> <p>b. Angestellte von MKZ: das vom Stadtrat bezeichnete Führungspersonal sowie die Lehrpersonen.</p>
<p>² Art. 5, 7, 22, 27 und 28 finden auch auf die nach kantonalem Recht beschäftigten Schulleiterinnen und Schulleiter der Regelschulen und die nach kantonalem Recht beschäftigten Lehrpersonen Anwendung.</p>	005	<p>² Art. 5, 7, 22, 27 und 28 finden auch auf die nach kantonalem Recht beschäftigten Schulleiterinnen und Schulleiter der Regelschulen und die nach kantonalem Recht beschäftigten Lehrpersonen Anwendung.</p>
	006	
<p>Verhältnis zum kantonalen Lehrpersonalrecht und zum städtischen Personalrecht</p> <p>Art. 2 ¹ Enthält diese Verordnung keine Regelung und wird nicht auf das städtische Personalrecht verwiesen, richtet sich das Arbeitsverhältnis der ihr unterstehenden Personen sinngemäss nach dem kantonalen Lehrpersonalrecht der Volksschule. Auf das Führungspersonal sind die für die Schulleiterinnen und Schulleiter geltenden Bestimmungen anwendbar.</p>	007	<p>Verhältnis zum kantonalen Lehrpersonalrecht und zum städtischen Personalrecht</p> <p>Art. 2 ¹ Enthält diese Verordnung keine Regelung und wird nicht auf das städtische Personalrecht verwiesen, richtet sich das Arbeitsverhältnis der ihr unterstehenden Personen sinngemäss nach dem kantonalen Lehrpersonalrecht der Volksschule. Auf das Führungspersonal sind <u>sinngemäss dessen Bestimmungen</u> für die Schulleiterinnen und <u>Schulleiter anwendbar</u>.</p>
<p>² Vorbehalten bleiben Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 32 Abs. 2.</p>	008	<p>² Vorbehalten bleiben Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 32 Abs. 2.</p>
	009	

<p>Begriffe</p> <p>Art. 3 In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a. <i>Städtische Volksschule</i>: Gesamtheit der von der Stadt Zürich geführten Regelschulen und Sonderschulen sowie der weiteren städtischen Angebote gemäss Volksschulgesetz.</p> <p>b. <i>MKZ</i>: Von der Stadt Zürich geführte Musikschule Konservatorium Zürich.</p> <p>c. <i>Departement</i>: Das für die städtische Volksschule bzw. für MKZ zuständige Departement.</p>	010	<p>Begriffe</p> <p>Art. 3_ In dieser Verordnung bedeuten:</p> <p>a. <u>Städtische Volksschule</u>: Gesamtheit der von der <u>Stadt geführten</u> Regelschulen und Sonderschulen sowie der weiteren städtischen Angebote gemäss Volksschulgesetz;</p> <p>b. <u>MKZ: von</u> der <u>Stadt geführte</u> Musikschule Konservatorium Zürich;</p> <p>c. <u>Departement: das</u> für die städtische Volksschule <u>oder</u> für MKZ zuständige Departement.</p>
	011	
<p>Stellen</p> <p>a. Kommunale Stellen</p> <p>Art. 4 ¹ Über die Schaffung von Stellen für die Personalgruppen gemäss Art. 1 Abs. 1 entscheidet der Stadtrat auf Antrag der gemäss Gemeindeordnung zuständigen Schulbehörde.</p>	012	<p>Stellen</p> <p>a. Kommunale Stellen</p> <p>Art. 4_ ¹ Über die Schaffung von Stellen für die Personalgruppen gemäss Art. 1 Abs. 1 entscheidet der Stadtrat auf Antrag der gemäss Gemeindeordnung zuständigen Schulbehörde.</p>
<p>² Der Stadtrat kann die Stellenschaffungskompetenz an die Anstellungsinstanzen delegieren.</p>	013	<p>² Der Stadtrat kann die <u>Kompetenz zur Schaffung von Stellen</u> an die Anstellungsinstanzen delegieren.</p>
<p>³ Die Bewirtschaftung des Stellenplans richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.</p>	014	<p>³ Die Bewirtschaftung des Stellenplans richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.</p>
	015	
<p>b. Kantonale Stellen</p> <p>Art. 5 ¹ Über die Schaffung von Stellen für die Personalgruppen gemäss Art. 1 Abs. 2 entscheidet die Schulpflege im Rahmen des kantonalen Lehrpersonalrechts, soweit dieses die Stellen nicht zwingend vorschreibt.</p>	016	<p>b. Kantonale Stellen</p> <p>Art. 5_ ¹ Über die Schaffung von Stellen für die Personalgruppen gemäss Art. 1 Abs. 2 entscheidet die Schulpflege im Rahmen des kantonalen Lehrpersonalrechts, soweit dieses die Stellen nicht zwingend vorschreibt.</p>
<p>² Die Schulpflege kann die Stellenschaffungskompetenz an die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden delegieren.</p>	017	<p>² Die Schulpflege kann die <u>Kompetenz zur Schaffung von Stellen</u> an die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden delegieren.</p>

	018	
B. Arbeitsverhältnis	019	B. Arbeitsverhältnis
Entstehung Art. 6 ¹ Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel durch Verfügung begründet.	020	Entstehung Art. 6 ¹ Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel durch Verfügung begründet.
² Die Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag ist zulässig für: a. nicht vollamtliche Dozentinnen und Dozenten; b. Angestellte, deren Lohn durch Drittmittel finanziert wird; c. Kursleiterinnen und Kursleiter des freiwilligen Schulsports.	021	² Die Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag ist zulässig für: a. nicht vollamtliche Dozentinnen und Dozenten; b. Angestellte, deren Lohn durch Drittmittel finanziert wird; c. Kursleiterinnen und Kursleiter des freiwilligen Schulsports.
³ Im Übrigen ist die vertragliche Anstellung nur ausnahmsweise zulässig für: a. die Ausübung von Spezialfunktionen; b. Anstellungen, in denen zwingend von diesem Personalrecht abgewichen werden muss.	022	³ Im Übrigen ist die vertragliche Anstellung nur ausnahmsweise zulässig für: a. die Ausübung von Spezialfunktionen; b. Anstellungen, in denen zwingend von diesem Personalrecht abgewichen werden muss.
⁴ Mit einer Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag kann hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für die Berufsausübung, des Lohns, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dieser Verordnung und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen abgewichen werden.	023	⁴ Mit einer Anstellung mit öffentlich-rechtlichem Vertrag kann hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für die Berufsausübung, des Lohns, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dieser Verordnung und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen abgewichen werden.
⁵ Der Stadtrat kann Rahmenbedingungen für die vertragliche Anstellung festlegen.	024	⁵ Der Stadtrat kann Rahmenbedingungen für die vertragliche Anstellung festlegen.
	025	

<p>Anstellungsinstanzen</p> <p>Art. 7 ¹ Anstellungsinstanzen sind:</p> <p>a. die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde für folgende im Schulkreis beschäftigte Angestellte der städtischen Volksschule:</p> <p>die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrpersonen der Regelschulen;</p> <p>b. die Dienstchefin oder der Dienstchef der für den betreffenden Sachbereich zuständigen Dienstabteilung für folgende Angestellte der städtischen Volksschule:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Führungspersonal sowie die Lehrpersonen der Sonderschulen, 2. das Führungspersonal sowie die Therapeutinnen und Therapeuten für Logopädie und Psychomotorik, 3. die Lehrpersonen weiterer gesamtstädtischer Angebote, 4. die Kursleiterinnen und Kursleiter des freiwilligen Schulsports; <p>c. die Dienstchefin oder der Dienstchef von MKZ für folgende Angestellte von MKZ:</p> <p>das Führungspersonal sowie die Lehrpersonen.</p>	026	<p>Anstellungsinstanzen</p> <p>Art. 7 ¹ Anstellungsinstanzen sind:</p> <p>a. die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde für folgende im Schulkreis beschäftigte Angestellte der städtischen Volksschule:</p> <p>die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrpersonen der Regelschulen;</p> <p>b. die Dienstchefin oder der Dienstchef der für den betreffenden Sachbereich zuständigen Dienstabteilung für folgende Angestellte der städtischen Volksschule:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Führungspersonal sowie die Lehrpersonen der Sonderschulen, 2. das Führungspersonal sowie die Therapeutinnen und Therapeuten für Logopädie und Psychomotorik, 3. die Lehrpersonen weiterer gesamtstädtischer Angebote, 4. die Kursleiterinnen und Kursleiter des freiwilligen Schulsports; <p>c. die Dienstchefin oder der Dienstchef von MKZ für folgende Angestellte von MKZ:</p> <p>das Führungspersonal sowie die Lehrpersonen.</p>
<p>² Die Anstellungsinstanzen üben die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers aus, soweit der Stadtrat nichts anderes bestimmt.</p>	027	<p>² Die Anstellungsinstanzen üben die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers aus, soweit der Stadtrat nichts anderes bestimmt.</p>
<p>³ Sie sind ermächtigt, ihre Entscheidungsbefugnisse im Rahmen von Vorgaben des Stadtrats an ihnen unterstellte Angestellte zu übertragen.</p>	028	<p>³ Sie sind ermächtigt, ihre Entscheidungsbefugnisse im Rahmen von Vorgaben des Stadtrats an ihnen unterstellte Angestellte zu übertragen.</p>
	029	

Personaladministration	Art. 8 ¹ Die Personaladministration für die in den Schulkreisen beschäftigten Angestellten der städtischen Volksschule erfolgt nach Massgabe eines vom Stadtrat festgelegten Aufgabenkatalogs durch das Departement.	030	Personaladministration	Art. 8 ¹ Die Personaladministration für die in den Schulkreisen beschäftigten Angestellten der städtischen Volksschule erfolgt nach Massgabe eines vom Stadtrat festgelegten Aufgabenkatalogs durch das Departement.
	² Die mit der Personaladministration gemäss Abs. 1 betrauten Stellen des Departements und der Anstellungsinstanz geben einander die für die Personaladministration erforderlichen Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, bekannt.	031		² Die mit der Personaladministration gemäss Abs. 1 betrauten Stellen des Departements und der Anstellungsinstanz geben einander die für die Personaladministration erforderlichen Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, bekannt.
	³ Für die gesamtstädtische Personal- und Lohndatenbearbeitung und die Zusammenarbeit der dafür zuständigen Stellen mit dem Departement und den Anstellungsinstanzen gelten die Bestimmungen des städtischen Personalrechts.	032		³ Für die gesamtstädtische Personal- und Lohndatenbearbeitung und die Zusammenarbeit der dafür zuständigen Stellen mit dem Departement und den Anstellungsinstanzen gelten die Bestimmungen des städtischen Personalrechts.
	⁴ Im Übrigen erfolgt die Personaladministration in Verantwortung der Anstellungsinstanz, sofern der Stadtrat nichts anderes bestimmt.	033		⁴ Im Übrigen erfolgt die Personaladministration in Verantwortung der Anstellungsinstanz, sofern der Stadtrat nichts anderes bestimmt.
		034		
Ausbildungsanforderungen	Art. 9 Der Stadtrat erlässt Vorschriften über die Zulassung zur Berufsausübung, soweit diese nicht durch kantonales Recht geregelt wird.	035	Ausbildungsanforderungen	Art. 9 Der Stadtrat erlässt Vorschriften über die Zulassung zur Berufsausübung, soweit diese nicht durch kantonales Recht geregelt wird.
		036		
Dauer der Anstellung	Art. 10 ¹ Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet begründet.	037	Dauer der Anstellung	Art. 10 ¹ Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet begründet.
	² Befristete Arbeitsverhältnisse sind für längstens ein Jahr zulässig. Wird das befristete Arbeitsverhältnis darüber hinaus verlängert,	038		² Befristete Arbeitsverhältnisse sind für längstens ein Jahr zulässig.

	gert, hat es unter Vorbehalt von Abs. 3 die Wirkungen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses.		
		038 a	³ Wird das befristete Arbeitsverhältnis darüber hinaus verlängert, wird es unter Vorbehalt von Abs. 4 zu einem unbefristeten <u>Arbeitsverhältnis</u> .
	³ Angestellte mit zeitlich begrenzten Aufgaben, insbesondere Vikariate und die Erteilung von Einzelunterricht, können auch über einen längeren Zeitraum sowie wiederholt befristet angestellt werden.	039	⁴ Angestellte mit zeitlich begrenzten Aufgaben wie Vikariate oder die Erteilung von Einzelunterricht können über einen längeren Zeitraum sowie wiederholt befristet angestellt werden.
		040	
Probezeit	Art. 11 ¹ Die Anstellung erfolgt mit einer Probezeit gemäss kantonalem Recht.	041	Probezeit Art. 11 ¹ Die Anstellung erfolgt mit einer Probezeit gemäss kantonalem Recht.
	² Diese kann einvernehmlich wegbedungen oder verkürzt werden.	042	² Diese kann einvernehmlich wegbedungen oder verkürzt werden.
		043	
Vollpensum und Mindestpensum	Art. 12 ¹ Ein Vollpensum entspricht einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent. Es darf auch in Kombination mit einer Anstellung als kantonale Lehrperson oder mit einer anderen Anstellung bei der Stadt Zürich nicht überschritten werden.	044	Voll- und Mindestpensum Art. 12 ¹ Ein Vollpensum entspricht einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent.
		044 a	² <u>Ein Vollpensum</u> darf auch in Kombination mit einer Anstellung als kantonale Lehrperson oder mit einer anderen Anstellung bei der <u>Stadt nicht</u> überschritten werden.
	² Der Stadtrat kann Ausnahmen von der Anrechnung auf das Vollpensum vorsehen.	045	³ Der Stadtrat kann Ausnahmen von der Anrechnung auf das Vollpensum vorsehen.

	³ Der Stadtrat kann für bestimmte Personalgruppen Vorgaben zu Mindestpensen erlassen.	046		⁴ Der Stadtrat kann für bestimmte Personalgruppen Vorgaben zu Mindestpensen erlassen.
		047		
Feste und variable Pensen	Art. 13 ¹ Die Anstellung erfolgt an der Volksschule in der Regel mit einem festen Pensum.	048	Feste und variable Pensen	Art. 13 ¹ Die Anstellung erfolgt an der Volksschule in der Regel mit einem festen Pensum.
	² Die Anstellung kann für ein variables Pensum mit einer Bandbreite von bis zu 15 Prozent eines Vollpensums erfolgen, falls dies betrieblich begründet ist.	049		² Die Anstellung kann für ein variables Pensum mit einer Bandbreite von bis zu 15 Prozent eines Vollpensums erfolgen, falls dies betrieblich begründet ist.
	³ Im Rahmen dieser Bandbreite sind semesterweise Pensenänderungen auf das Herbstsemester (Schulwochen zwischen Sommerferien und Sportferien) und das Frühlingsemester (Schulwochen zwischen Sportferien und Sommerferien) möglich. Die Pensenänderung ist schriftlich mitzuteilen.	050		³ Im Rahmen dieser Bandbreite sind semesterweise Pensenänderungen auf das Herbstsemester (Schulwochen zwischen Sommerferien und Sportferien) und das Frühlingsemester (Schulwochen zwischen Sportferien und Sommerferien) möglich.
		050 a		⁴ Die Pensenänderung gemäss Abs. 3 ist schriftlich mitzuteilen.
	⁴ Die schriftliche Mitteilung hat spätestens zu erfolgen: a. bei Angestellten der städtischen Volksschule: bis 31. Mai für das Herbstsemester, bis 15. Dezember für das Frühlingsemester; b. bei Angestellten von MKZ: bis 30. Juni für das Herbstsemester, bis 20. Januar für das Frühlingsemester.	051		⁵ Die schriftliche Mitteilung hat spätestens zu erfolgen: a. bei Angestellten der städtischen Volksschule bis 31. Mai für das Herbstsemester und bis 15. Dezember für das Frühlingsemester; b. bei Angestellten von MKZ bis 30. Juni für das Herbstsemester und bis 20. Januar für das Frühlingsemester.
	⁵ Erfolgt keine Mitteilung gemäss Abs. 4, bleibt das Pensum unverändert.	052		⁶ Erfolgt keine Mitteilung gemäss Abs. 4, bleibt das Pensum unverändert.
		053		

Dienstjahre	Art. 14 ¹ Die Berechnung der Dienstjahre richtet sich nach dem städtischen Personalrecht. Berücksichtigt werden ausschliesslich Dienstjahre kommunaler Anstellungen bei der Stadt Zürich.	054	<u>Berechnung der Dienstjahre</u>	Art. 14_ ¹ Die Berechnung der Dienstjahre richtet sich nach dem städtischen Personalrecht_
		054 a		² Berücksichtigt werden ausschliesslich Dienstjahre kommunaler Anstellungen bei der Stadt .
	² Der Stadtrat kann in begründeten Fällen vom städtischen Personalrecht abweichende Regelungen für die Berechnung der Dienstjahre erlassen.	055		³ Der Stadtrat kann in begründeten Fällen vom städtischen Personalrecht abweichende Regelungen für die Berechnung der Dienstjahre erlassen.
		056		
Beendigungsgründe	Art. 15 Das Arbeitsverhältnis endet durch: a. Kündigung; b. Ablauf einer befristeten Anstellung; c. Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen; d. fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen; e. Auflösung aus gesundheitlichen Gründen; f. Altersrücktritt, Beendigung altershalber; g. Tod.	057	Beendigungsgründe	Art. 15_Das Arbeitsverhältnis endet durch: a. Kündigung; b. Ablauf einer befristeten Anstellung; c. Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen; d. fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen; e. Auflösung aus gesundheitlichen Gründen; f. Altersrücktritt, Beendigung altershalber; g. Tod.
		058		
Auflösung und Versetzung aus gesundheitlichen Gründen	Art. 16 Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus gesundheitlichen Gründen und die Versetzung aus gesundheitlichen Gründen richten sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.	059	Auflösung und Versetzung aus gesundheitlichen Gründen	Art. 16_Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus gesundheitlichen Gründen und die Versetzung aus gesundheitlichen Gründen richten sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.

		060	
Altersrücktritt und Beendigung altershalber	Art. 17 ¹ Der Altersrücktritt und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses altershalber richten sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.	061	Altersrücktritt und Beendigung altershalber Art. 17 ¹ Der Altersrücktritt und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses altershalber richten sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.
	² Der Altersrücktritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfristen und Kündigungstermine zu erklären.	062	² Der Altersrücktritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfristen und Kündigungstermine zu erklären.
	³ Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses altershalber erfolgt bei Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten für Logopädie und Psychomotorik sowie Kursleiterinnen und Kursleitern des freiwilligen Schulsports auf das Ende des Schuljahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden. Für die übrigen Personalgruppen endet das Arbeitsverhältnis am Ende des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres.	063	³ <u>Das Arbeitsverhältnis endet altershalber</u> bei Lehrpersonen, Therapeutinnen und Therapeuten für Logopädie und Psychomotorik sowie Kursleiterinnen und Kursleitern des freiwilligen Schulsports auf das Ende des Schuljahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden.
		063 a	⁴ Für die übrigen Personalgruppen endet das Arbeitsverhältnis <u>altershalber</u> am Ende des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres.
		064	
Abfindung und Lohnfortzahlung nach Entlassung	Art. 18 ¹ Abfindung und Lohnfortzahlung nach Entlassung richten sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.	065	Abfindung und Lohnfortzahlung nach Entlassung Art. 18 ¹ Abfindung und Lohnfortzahlung nach Entlassung richten sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.
	² Bei variablen Pensen gemäss Art. 13 lösen Pensenänderungen innerhalb der festgelegten Bandbreite keine Ansprüche auf Abfindung oder Lohnfortzahlung aus.	066	² Bei variablen Pensen gemäss Art. 13 lösen Pensenänderungen innerhalb der festgelegten Bandbreite keine Ansprüche auf Abfindung oder Lohnfortzahlung aus.
		067	

C. Rechte und Pflichten der Angestellten		068	C. Rechte und Pflichten der Angestellten	
Lohn	Art. 19 ¹ Für die Anstellungen sind die Lohnkategorien der kantonalen Lehrpersonalverordnung massgebend. Der Stadtrat regelt die Einreihung der einzelnen Personalgruppen.	069	Lohn	Art. 19_1 Für die Anstellungen sind die Lohnkategorien der kantonalen Lehrpersonalverordnung massgebend. Der Stadtrat regelt die Einreihung der einzelnen Personalgruppen.
	² Für die Anstellungen des Führungspersonals sowie von Spezialfunktionen kann der Stadtrat die Entlöhnung in Prozenten der Lohnkategorien festlegen.	070		² Für die Anstellungen des Führungspersonals sowie von Spezialfunktionen kann der Stadtrat die Entlöhnung in Prozenten der Lohnkategorien festlegen.
	³ Der Stadtrat regelt weiter die Entlöhnung: a. der Kursleiterinnen und Kursleiter des freiwilligen Schulsports; b. der Vikarinnen und Vikare.	071		³ Der Stadtrat regelt weiter die Entlöhnung: a. der Kursleiterinnen und Kursleiter des freiwilligen Schulsports; b. der Vikarinnen und Vikare.
		072		
Einmalzulage	Art. 20 Im Rahmen der budgetierten Mittel können Einmalzulagen gemäss den kantonalen Vorgaben ausgerichtet werden.	073	Einmalzulage	Art. 20_Im Rahmen der budgetierten Mittel können Einmalzulagen gemäss den kantonalen Vorgaben ausgerichtet werden.
		074		
Treueansprüche	Art. 21 ¹ Die Ausrichtung einer Treueprämie, einer Teiltreueprämie sowie der Bezug eines Treueurlaubs richten sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.	075	Treueansprüche	Art. 21_1 Die Ausrichtung einer Treueprämie, einer Teiltreueprämie sowie der Bezug eines Treueurlaubs richten sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.
	² Die Lohnsistierung beim unbezahlten Treueurlaub berechnet sich nach dem kantonalen Recht.	076		² Die Lohnsistierung beim unbezahlten Treueurlaub berechnet sich nach dem kantonalen Recht.
		077		
Vergütung von Ausla-	Art. 22 ¹ Der Stadtrat erlässt Bestimmungen über die Vergütung	078	Vergütung von Ausla-	Art. 22_1 Der Stadtrat erlässt Bestimmungen über die Vergütung

gen	tung dienstlicher Auslagen.		gen	dienstlicher Auslagen.
	² Er kann die Festlegung von Pauschalspesen für Angestellte der städtischen Volksschule der Schulpflege und für Angestellte von MKZ deren Dienstchefin oder Dienstchef übertragen.	079		² Er kann die Festlegung von Pauschalspesen für Angestellte der städtischen Volksschule der Schulpflege und für Angestellte von MKZ deren Dienstchefin oder Dienstchef übertragen.
		080		
Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall	Art. 23 Der Lohnanspruch bei Krankheit oder Unfall richtet sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.	081	Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall	Art. 23_Der Lohnanspruch bei Krankheit oder Unfall richtet sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.
		082		
Case Management	Art. 24 ¹ Das Case Management am Arbeitsplatz erfolgt durch das Case Management der Stadt Zürich.	083	Case Management	Art. 24_ ¹ Das Case Management am Arbeitsplatz erfolgt durch das Case Management der <u>Stadt.</u>
	² Dieses kann ein Tätigwerden ablehnen, wenn eine Angestellte oder ein Angestellter zugleich über eine kantonale Anstellung gemäss Art. 1 Abs. 2 verfügt und aus demselben Grund das Case Management des Kantons in Anspruch nimmt.	084		² Dieses kann ein Tätigwerden ablehnen, wenn eine Angestellte oder ein Angestellter zugleich über eine kantonale Anstellung gemäss Art. 1 Abs. 2 verfügt und aus demselben Grund das Case Management des Kantons in Anspruch nimmt.
	³ Im Übrigen richtet sich das Case Management nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.	085		³ Im Übrigen richtet sich das Case Management nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.
		086		
Vertrauensärztliche Untersuchung	Art. 25 Vertrauensärztliche Untersuchungen richten sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.	087	Vertrauensärztliche Untersuchung	Art. 25_Vertrauensärztliche Untersuchungen richten sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.
		088		
Berufsauftrag	Art. 26 ¹ Die Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalrechts über den Berufsauftrag, die Arbeitszeit und deren Auftei-	089	Berufsauftrag	Art. 26_ ¹ Die Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalrechts über den Berufsauftrag, die Arbeitszeit und deren Aufteilung auf

	lung auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche gelten sinngemäss für die Lehrpersonen sowie für die Therapeutinnen und Therapeuten für Logopädie und Psychomotorik.		die einzelnen Tätigkeitsbereiche gelten sinngemäss für die Lehrpersonen sowie für die Therapeutinnen und Therapeuten für Logopädie und Psychomotorik.
	² Für die übrigen Personalgruppen gelten diese Bestimmungen nicht.	090	² Für die übrigen Personalgruppen gelten diese Bestimmungen nicht.
		091	
Tätigkeiten ausserhalb des Berufsauftrags	Art. 27 ¹ Für Tätigkeiten von Angestellten ausserhalb ihres Berufsauftrags, insbesondere für das Betreuen von Aufgabenstunden und für Tätigkeiten, die aus dem Globalkredit der städtischen Volksschule finanziert werden, wird ein kommunales Zusatzpensum errichtet.	092	Tätigkeiten ausserhalb des Berufsauftrags Art. 27_1 Für Tätigkeiten von Angestellten ausserhalb ihres Berufsauftrags, insbesondere für das Betreuen von Aufgabenstunden und für Tätigkeiten, die aus dem Globalkredit der städtischen Volksschule finanziert werden, wird ein kommunales Zusatzpensum errichtet.
	² Die Übernahme eines solchen Zusatzpensums erfolgt freiwillig.	093	² Die Übernahme eines solchen Zusatzpensums erfolgt freiwillig.
	³ Das Zusatzpensum kann jeweils befristet zugewiesen werden.	094	³ Das Zusatzpensum kann jeweils befristet zugewiesen werden.
	⁴ Das Zusatzpensum setzt den Bestand einer Anstellung gemäss dieser Verordnung oder dem kantonalen Lehrpersonalrecht voraus. Bei deren nachträglichem Wegfall erlischt es ohne Kündigung.	095	⁴ Das Zusatzpensum setzt den Bestand einer Anstellung gemäss dieser Verordnung oder dem kantonalen Lehrpersonalrecht voraus. Bei deren nachträglichem Wegfall erlischt es ohne Kündigung.
	⁵ Der Stadtrat legt die Entlöhnung fest und bestimmt weitere Einzelheiten des Zusatzpensums.	096	⁵ Der Stadtrat legt die Entlöhnung fest und bestimmt weitere Einzelheiten des Zusatzpensums.
		097	
Besondere Beanspruchungen	Art. 28 ¹ Für besondere Beanspruchungen, die nicht anderweitig durch die Stadt abgegolten werden, können besondere Vergütungen ausgerichtet werden.	098	Besondere Beanspruchungen Art. 28_1 Für besondere Beanspruchungen, die nicht anderweitig durch die Stadt abgegolten werden, können besondere Vergütungen ausgerichtet werden.

	² Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.	099		² Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.
		100		
	D. Rechtsschutz	101		D. Rechtsschutz
Neubeurteilung von Verfügungen	Art. 29 Personalrechtliche Verfügungen können im Rahmen des übergeordneten Rechts beim Stadtrat mit Begehren um Neubeurteilung angefochten werden.	102	Neubeurteilung von Verfügungen	Art. 29_Personalrechtliche Verfügungen können im Rahmen des übergeordneten Rechts beim Stadtrat mit Begehren um Neubeurteilung angefochten werden.
		103		
	E. Versicherungen	104		E. Versicherungen
Berufliche Vorsorge	Art. 30 ¹ Die berufliche Vorsorge erfolgt durch die Pensionskasse Stadt Zürich.	105	Berufliche Vorsorge	Art. 30_1 Die berufliche Vorsorge erfolgt durch die Pensionskasse Stadt Zürich.
	² Sie richtet sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.	106		² Sie richtet sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.
		107		
Unfallversicherung	Art. 31 ¹ Die obligatorische Unfallversicherung erfolgt durch die Unfallversicherung Stadt Zürich.	108	Unfallversicherung	Art. 31_1 Die obligatorische Unfallversicherung erfolgt durch die Unfallversicherung Stadt Zürich.
	² Sie richtet sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.	109		² Sie richtet sich nach den Bestimmungen des städtischen Personalrechts.
		110		
	F. Schlussbestimmungen	111		F. Schlussbestimmungen
Ausführungsbestimmungen	Art. 32 ¹ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen.	112	Ausführungsbestimmungen	Art. 32_1 Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

	² Er kann dabei von Ausführungserlassen zum kantonalen Gesetzesrecht oder zum städtischen Personalrecht abweichen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.	113		² Er kann dabei von Ausführungserlassen zum kantonalen Recht oder zum städtischen Personalrecht abweichen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.
	³ Er bezeichnet die Ausführungsbestimmungen, die auch auf die nach kantonalem Recht beschäftigten Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrpersonen Anwendung finden.	114		³ Er bezeichnet die Ausführungsbestimmungen, die auch auf die nach kantonalem Recht beschäftigten Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Lehrpersonen Anwendung finden.
		115		
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 33 Die Verordnung über die Anstellung und den Lohn der städtischen Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer (Städtische Volksschullehrer-Verordnung, SVL) vom 30. Januar 2002 wird aufgehoben.	116	Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 33 Die Verordnung über die Anstellung und den Lohn der städtischen Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer (Städtische Volksschullehrer-Verordnung, SVL) vom 30. Januar 2002 wird aufgehoben.
		117		
Änderung bisherigen Rechts	Art. 34 Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	118	Änderung bisherigen Rechts	Art. 34 <u>Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.</u>

[Anhang: Zeilen 118a bis 148 am Ende der Verordnung]

Übergangsrecht	Art. 35 1 Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt diese Verordnung und ihre Ausführungsbestimmungen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit dem neuen Recht nicht übereinstimmen, gehen dessen Bestimmungen vor. Vorbehalten bleiben Abs. 2, 3 und 5.	149	<u>Übergangsbestimmungen</u>	Art. 35_1 Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt diese Verordnung und ihre Ausführungsbestimmungen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit dem neuen Recht nicht übereinstimmen, gehen dessen Bestimmungen vor. Vorbehalten bleiben Abs. 2, 3 und 5.
	² Die Pensen von Arbeitsverhältnissen gemäss dieser Verordnung, die bei Inkrafttreten abweichend von Art. 12 Abs. 1 allein oder in Kombination mit einer Anstellung als kantonale Lehrperson oder mit einer anderen Anstellung bei der Stadt Zürich einen	150		² Die Pensen von Arbeitsverhältnissen gemäss dieser Verordnung, die bei Inkrafttreten abweichend von Art. 12 Abs. 1 und 2 allein oder in Kombination mit einer Anstellung als kantonale Lehrperson oder mit einer anderen Anstellung bei der Stadt

<p>Beschäftigungsgrad von 100 Prozent überschreiten, werden auf den 31. Juli nach Inkrafttreten dieser Verordnung in dem Ausmass gekürzt, dass das Gesamtpensum 100 Prozent beträgt. Ausnahmen gemäss Art. 12 Abs. 2 werden nicht angerechnet. Auf die Kürzung werden weder Abfindung noch Lohnfortzahlung ausgerichtet.</p>		<p>einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent überschreiten, werden auf den 31. Juli nach Inkrafttreten dieser Verordnung in dem Ausmass gekürzt, dass das Gesamtpensum 100 Prozent beträgt. Ausnahmen gemäss Art. 12 Abs. 3 werden nicht angerechnet. Auf die Kürzung werden weder Abfindung noch Lohnfortzahlung ausgerichtet.</p>
<p>³ Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.</p>	151	<p>³ Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.</p>
<p>⁴ Die gemäss städtischem Personalrecht angestellten Lehrpersonen der Begabungsförderung werden auf einen vom Stadtrat bestimmten Zeitpunkt, längstens jedoch bis vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung überführt.</p>	152	<p>⁴ Die gemäss städtischem Personalrecht angestellten Lehrpersonen der Begabungsförderung werden auf einen vom Stadtrat bestimmten Zeitpunkt, längstens jedoch bis vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung, in den Anwendungsbereich dieser Verordnung überführt.</p>
<p>⁵ Die der städtischen Volksschullehrer-Verordnung unterstehenden Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden der städtischen Betreuungseinrichtungen für das Betreuen von Aufgabenstunden werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Arbeitsverhältnisse gemäss städtischem Personalrecht überführt.</p>	153	<p>⁵ Die der <u>Verordnung über die Anstellung und den Lohn der städtischen Volksschullehrerinnen und Volksschullehrer</u>³ unterstehenden Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden der städtischen Betreuungseinrichtungen für das Betreuen von Aufgabenstunden werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Arbeitsverhältnisse gemäss städtischem Personalrecht überführt.</p>
<p>⁶ Der Stadtrat kann weitere Übergangsbestimmungen erlassen.</p>	154	<p>⁶ Der Stadtrat kann weitere Übergangsbestimmungen erlassen.</p>
	155	

³ vom 30. Januar 2002, AS 177.500.

Inkrafttreten Art. 36 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	156	Inkrafttreten Art. 36_Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
	157	

	118 a	Anhang <u>Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:</u>
a. Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) vom 11. Januar 2006²:	119	<u>a.</u> Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) vom 11. Januar 2006¹:
Art. 6 Abs. 1 und 2 unverändert.	120	Art. 6 Abs. 1 und 2 unverändert.
³ Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde entscheidet in den ihr oder ihm von Gesetz und Verordnung oder durch Beschluss der Kreisschulbehörde übertragenen Geschäften. Insbesondere entscheidet sie oder er über: a. personalrechtliche Anordnungen betreffend Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende der Schule im Rahmen des anwendbaren Personalrechts;	121	³ Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde entscheidet in den ihr oder ihm von Gesetz und Verordnung oder durch Beschluss der Kreisschulbehörde übertragenen Geschäften. Insbesondere entscheidet sie oder er über: a. personalrechtliche Anordnungen betreffend Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende der Schule im Rahmen des anwendbaren Personalrechts;
lit. b–h unverändert.	122	lit. b–h unverändert.
Abs. 4 unverändert.	123	Abs. 4 unverändert.

² AS 412.103

¹ AS 412.103

	124	
Art. 10 ¹ Die Schulen erhalten aus dem Budget des Schul- und Sportdepartements einen Globalkredit zur selbstständigen Verwaltung, der sich insbesondere auf folgende Teilbereiche bezieht:	125	Art. 10 ¹ Die Schulen erhalten aus dem Budget des Schul- und Sportdepartements einen Globalkredit zur selbstständigen Verwaltung, der sich insbesondere auf folgende Teilbereiche bezieht:
lit. a und b unverändert.	126	lit. a und b unverändert.
lit. c wird aufgehoben.	127	lit. c wird aufgehoben.
lit. d–h werden zu lit. c–g.	128	lit. d–h werden zu lit. c–g.
Abs. 2 unverändert.	129	Abs. 2 unverändert.
³ Die Schulen können innerhalb des ihnen zugewiesenen Globalkredits Übertragungen vornehmen.	130	³ Die Schulen können innerhalb des ihnen zugewiesenen Globalkredits Übertragungen vornehmen.
Abs. 4–7 unverändert.	131	Abs. 4–7 unverändert.
	132	
Art. 12 Abs. 1–3 unverändert.	133	Art. 12 Abs. 1–3 unverändert.
⁴ Der Schulleitung obliegen im Rahmen des übergeordneten Rechts und der bewilligten Mittel insbesondere:	134	⁴ Der Schulleitung obliegen im Rahmen des übergeordneten Rechts und der bewilligten Mittel insbesondere:
lit. a–m unverändert.	135	lit. a–m unverändert.
lit. n wird aufgehoben.	136	lit. n wird aufgehoben.
lit. o–r werden zu lit. n–q.	137	lit. o–r werden zu lit. n–q.
Art. 22 wird aufgehoben	138	Art. 22 wird aufgehoben.

	139	
b. Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) vom 6. Februar 2002³:	140	<u>b.</u> Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht) vom 6. Februar 2002²:
Art. 1 Allgemeines	141	Art. 1 Allgemeines
Abs. 1–3 unverändert.	142	Abs. 1–3 unverändert.
⁴ Für die Mitglieder des Stadtrats, die Beauftragte oder den Beauftragten in Beschwerdesachen, die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, die Direktorin oder den Direktor der Finanzkontrolle, Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden gilt das Personalrecht sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.	143	⁴ Für die Mitglieder des Stadtrats, die Beauftragte oder den Beauftragten in Beschwerdesachen, die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, die Direktorin oder den Direktor der Finanzkontrolle, Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden gilt das Personalrecht sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.
	144	
Art. 11 Anstellungsinstanzen	145	Art. 11 Anstellungsinstanzen
¹ Anstellungsinstanzen sind unter Vorbehalt der Gemeindeordnung a. unverändert. b. die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden, die oder der Beauftragte in Beschwerdesachen, die oder der Datenschutz-	146	¹ Anstellungsinstanzen sind unter Vorbehalt der Gemeindeordnung a. unverändert. b. die Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, die Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden, die oder der Beauftragte in Beschwerdesachen, die oder der Daten-

³ AS 177.100

² AS 177.100

<p>beauftragte, die Direktorin oder der Direktor der Finanzkontrolle sowie die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste für die bei ihnen beschäftigten Angestellten.</p>		<p>schutzbeauftragte, die Direktorin oder der Direktor der Finanzkontrolle sowie die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste für die bei ihnen beschäftigten Angestellten.</p>
<p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>147</p>	<p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>
	<p>148</p>	

	<p>158</p>	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Corina Ursprung (FDP)</p> <p>Abwesend: Isabel Garcia (GLP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Misha Schiwow (AL)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>
--	------------	--